

# GEMEINDE HEIDENROD

## Bebauungsplan – 5. Änderung **OT Kemel – SO Ver- und Entsorgung AM GALGEN**

1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (1) BauGB
2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN § 4 (1) BauGB + SCOPING

### **WERTUNG DER ANREGUNGEN**

STAND 03.03.2022

## **WERTUNG DER ANREGUNGEN**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Ver- und Entsorgung AM GALGEN“ im OT Kemel fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 10.06 - 03.07.2020 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Scoping wurde nach § 4 (1) BauGB durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.11.2020 aufgefordert, bis einschließlich zum 15.01.2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Scoping vorgebrachten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ergibt sich nach sorgfältiger Abwägung die nachfolgende Wertung, die jeweils den vorgebrachten Anregungen gegenübergestellt ist.

## 1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (1) BauGB

Am 10.06.2020 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung in der Bornbachhalle Laufenselden durchgeführt. An dieser Veranstaltung nahmen 5 Personen teil. Dabei wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht (s. Aktenvermerk rechts).

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 10.06 bis 03.07.2020 statt. Dabei wurde eine Anregung vorgebracht. Diese wird unter der Nummer 63 gewertet.

Aktenvermerk

5. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ für die Umsetzung des Konzeptes der Naturenergie Heidenrod GmbH und der Firma Kopp Umwelt GmbH & Co KG zur Schaffung der notwendigen baurechtlichen Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes;  
Flächennutzungsplanung - Erarbeitung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ für die Umsetzung des Konzeptes der Naturenergie Heidenrod-GmbH und der Firma Kopp Umwelt GmbH & Co KG zur Schaffung der notwendigen baurechtlichen Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) am 10. Juni 2020, 18.00 Uhr in der Bornbachhalle in Laufenselden

Im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der „5. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ für die Umsetzung des Konzeptes der Naturenergie Heidenrod GmbH und der Firma Kopp Umwelt GmbH & Co KG zur Schaffung der notwendigen baurechtlichen Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes“, sowie der Änderung „Flächennutzungsplanung - Erarbeitung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ für die Umsetzung des Konzeptes der Naturenergie Heidenrod-GmbH und der Firma Kopp Umwelt GmbH & Co KG zur Schaffung der notwendigen baurechtlichen Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ fand am 10. Juni 2020 um 18.00 Uhr eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt.

Bei dieser Versammlung waren Herr Udo Zindel und Frau Kerscher von der Gemeinde anwesend.

An der Bürgerversammlung nahmen insgesamt 5 Personen teil. Die Teilnehmerliste ist diesem Aktenvermerk als Anlage beigelegt.

Die Teilnehmer wurden über die aktuelle Beschlusslage der gemeindlichen Gremien informiert. Des Weiteren wurde Ihnen das Nutzungskonzept vorgestellt, das auf den Grundstücken, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes/ Flächennutzungsplanes liegen, umgesetzt werden soll.

Es wurden keine Wünsche, Ideen und Anregungen vorgetragen. Herr Zindel teilte den Anwesenden nochmals mit, dass die Bürger noch bis zum 03. Juli 2020 Wünsche, Ideen und Anregungen schriftlich, oder in einem persönlichen Gespräch bei der Gemeindeverwaltung mitteilen können.

Da keine weiteren Bürger kamen, wurde die Bürgerversammlung dann um 18:30 Uhr beendet.

Heidenrod, 15.06.2020

(Zindel)  
Oberamtsrat

Zur Kenntnis:  
- Herrn Bürgermeister Diefenbach

**2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN § 4 (1) BauGB**

**KEINE STELLUNGNAHME**

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- |        |  |        |  |
|--------|--|--------|--|
| NR. 5  | HESSEN WASSER GmbH, GROSS-GERAU  | NR. 24 | FRAPORT AG, FRANKFURT  |
| NR. 6  | HESSENFORST, Forstamt Bad Schwalbach, BAD SCHWALBACH                               | NR. 26 | DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GmbH, LANGEN  |
| NR. 7  | AMT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, UMWELT, VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ, HADAMAR | NR. 27 | DEUTSCHE POST CSG GmbH, Construction Management Regionalbereich Frankfurt, FRANKFURT |
| NR. 8  | HESSEN ARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, WIESBADEN                  | NR. 28 | ZWECKVERBAND NATURPARK RHEIN-TAUNUS, IDSTEIN   |
| NR. 10 | LANDESBETRIEB BAU UND IMMOBILIEN HESSEN (LBIH), Niederlassung West, WIESBADEN      | NR. 30 | RHEINGAU-TAUNUS-VERKEHRSGEMEINSCHAFT, BAD SCHWALBACH                                 |
| NR. 11 | HESSISCHES IMMOBILIENMANAGEMENT, Niederlassung Wiesbaden, WIESBADEN                | NR. 31 | INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, WIESBADEN  |
| NR. 12 | FINANZAMT DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES, BAD SCHWALBACH                              | NR. 32 | KREISHANDWERKERSCHAFT, WIESBADEN   |
| NR. 13 | BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN, Sparte Verwaltungsaufgaben, DÜSSELDORF       | NR. 33 | STAATLICHE TECHNISCHE ÜBERWACHUNG HESSEN, FRANKFURT                                  |
| NR. 16 | BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, Arbeitsamt Wiesbaden, WIESBADEN                          | NR. 36 | HESSISCHER RUNDFUNK, FRANKFURT   |
| NR. 17 | POLIZEIPRÄSIDIUM WESTHESSSEN, Polizeidirektion Rheingau-Taunus, BAD SCHWALBACH     | NR. 37 | BISCHÖFLICHES ORDINARIAT, LIMBURG  |
| NR. 19 | WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RHEINGAU-TAUNUS, WIESBADEN                               | NR. 39 | EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN-NASSAU, DARMSTADT                                      |
| NR. 20 | WESTNETZ GmbH, DORTMUND  | NR. 40 | SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD (SDW), WIESBADEN                                   |
|        |  | NR. 41 | NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU), WETZLAR  |
|        |  | NR. 42 | BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND), FRANKFURT                        |
|        |  | NR. 43 | BOTANISCHE VEREINIGUNG FÜR NATURSCHUTZ IN HESSEN (BNVH) e.V., WETTENBERG             |
|        |  | NR. 44 | LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V., BAD NAUHEIM   |
|        |  | NR. 45 | VERBAND HESSISCHER SPORTFISCHER e.V., WIESBADEN                                      |
|        |  | NR. 46 | HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ e.V. (HGON), ECHZELL         |

- NR. 47 DEUTSCHE GEBIRGS- UND WANDERVEREINE  
(DGW), WEILROD
- NR. 48 DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION, BONN
- NR. 49 DEUTSCHE BAHN NETZ AG, Niederlassung Mitte – Im-  
mobilienmanagement, FRANKFURT
- NR. 51 STADT BAD SCHWALBACH
- NR. 52 STADT ELTVILLE
- NR. 56 GEMEINDE HOHENSTEIN
- NR. 60 GEMEINDE HEIDENROD
- NR. 61 ORTSBEIRAT KEMEL

### **KEINE ANREGUNGEN**

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB mitgeteilt, dass sie keine Anregungen vorzubringen haben:

- NR. 3 AMT FÜR BODENMANAGEMENT LIMBURG
- NR. 9 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN, WIESBADEN
- NR. 14 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN
- NR. 15 EISENBAHNBUNDESAMT, FRANKFURT
- NR. 21 PLEDOC, ESSEN
- NR. 23 UNITY MEDIA HESSEN GmbH & Co. KG, KASSEL
- NR. 29 RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND GmbH, HOFHEIM
- NR. 34 DEUTSCHER WETTERDIENST, OFFENBACH
- NR. 35 LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN, KASSEL
- NR. 38 LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN, FRANKFURT
- NR. 50 STADT TAUNUSSTEIN
- NR. 53 STADT LORCH
- NR. 54 STADT OESTRICH-WINKEL
- NR. 55 GEMEINDE AARBERGEN
- NR. 57 VERBANDSGEMEINDE AAR-EINRICH
- NR. 58 VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN
- NR. 62 KREISAUSSCHUSS LIMBURG-WEILBURG

### **3. WERTUNG DER ANREGUNGEN**

Zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen aus der Bürgerschaft, der Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden ergibt sich nach sorgfältiger Abwägung durch die Gemeindevertretung Heidenrod die nachfolgende Wertung, die jeweils den vorgebrachten Anregungen gegenübergestellt ist.

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Abt. III - Dez. 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Heidenrod  
Rathausstraße 9  
65321 Heidenrod

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/44-2020/2**  
Ihr Zeichen: **MM**  
Ihre Nachricht vom: **25. November 2020**  
Ihre Ansprechpartnerin: **Karin Schwab**  
Zimmernummer: **3.018**  
Telefon/ Fax: **06151 12 63211/ +49 611 327642295**  
E-Mail: **karin.schwab@rpda.hessen.de**  
Datum: **18. Januar 2021**

## NR. 1 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

### Bauleitplanung der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis 5. Änderung des Bebauungsplanes „SO Ver- und Entsorgung Am Galgen“, OT Kemel

#### Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Hinsichtlich **naturschutzfachlicher** Anregungen und weiterer Abstimmung zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und –flächen verweise ich auf die fachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von der 5. Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Bezüglich der von Seiten der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

#### Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Heilquellen-/ Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 439-021) für die Gewinnungsanlage TB Heimbach der Stadt Bad Schwalbach. Die Schutzgebietsverordnung vom 21.02.1990 (StAnz: 13/90, S. 564 ff) für die Gewinnungsanlage TB Heimbach in Bad Schwalbach ist zu beachten. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

#### Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden berücksichtigt. Folgender Alt-

#### Zu Naturschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Zu Grundwasser:

Die Schutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlage TB Heimbach wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planung aufgenommen.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhäuser  
64283 Darmstadt

Servicezeiten  
Mo – Do  
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr  
8:00 bis 15:00 Uhr

Internet  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



- 2 -

standort gemäß § 2 Abs. 3-6 BBodSchG ist mir nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei FIS AG des Landes Hessen im Geltungsbereich und unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin (30.11.2020) verfügbaren Kenntnisstandes (Aktenlage, Einträge in der Altflächendatei FIS AG des Landes Hessen) bekannt. Unter der Schlüsselnummer 439.005.070-001.016 wird ein Teil der ehemaligen Bundeswehrliegenschaft Taunus-Kaserne, der Waffensystembereich Kemel, mit dem Flächenstatus „Altlastenverdacht aufgehoben“ geführt. In der Vergangenheit wurden in diesem Bereich umwelttechnische Untersuchungen durchgeführt. Diese führten zu dem Ergebnis, dass sich nach derzeitiger Erkenntnis kein weiterer Handlungsbedarf ableitet. Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link: <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

#### **Immissionsschutz**

Das Verkehrsgutachten ist aufgrund neuer zusätzlicher Betriebe/Nutzungen im Plangebiet zu aktualisieren. Die Schallimmissionen durch die Fahrzeugbewegungen zum Ver- und Entsorgungsbetrieb können am geplanten Wohngebiet „Kemel-Süd“ unzulässige Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 entstehen. Dies ist bei der Planung dieses Gebietes zu beachten und in meiner Stellungnahme vom September 2020 bei der geforderten Schallimmissionsprognose mit zu berücksichtigen. Ggfs. sind im Plangebiet „Kemel-Süd“ Schallschutzwände oder -wälle zu errichten.

#### **Bergaufsicht**

Als Datengrundlage für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

##### Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG

##### Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne

##### Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- in der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

- 3 -

## **NR. 1 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

### **Zu Bodenschutz:**

Die Hinweise, insbesondere zum Datenübertragungssystem DATUS werden zur Kenntnis genommen.

### **Zu Immissionsschutz:**

Das Verkehrsgutachten wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung im OT Kemel (s. Bebauungsplan KEMEL-SÜD) aktualisiert. Zudem ist ein Immissionsgutachten zu den Schallauswirkungen an bestehenden und geplanten Gebäuden und Wohngebieten zu erstellen in dessen Rahmen geprüft wird, ob Maßnahmen hinsichtlich Schallschutzes getroffen werden müssen.

- 3 -

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Zur Beteiligung des **Kampfmittelräumdienstes** habe ich bereits in meiner vorherigen Stellungnahme vom 05. Oktober 2020 zur Änderung des FNPs einen Hinweis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Hinweis:**

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

## NR. 1 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

### **Zu Bergaufsicht:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Zu Kampfmittelräumdienst:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Rheingau-Taunus-Kreis - Untere Bauaufsichtsbehörde  
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiterin : Frau Umhauer/Frau Diehl  
Zimmer : 1.310/1.311 (Eingang 1)  
Telefon: (06124) 510 – 542/506  
Telefax : (06124) 510 - 18542  
e-Mail : [Ivonne.Umhauer@rheingau-taunus.de](mailto:Ivonne.Umhauer@rheingau-taunus.de)  
[Sabine.Diehl@rheingau-taunus.de](mailto:Sabine.Diehl@rheingau-taunus.de)  
Servicezeiten : **persönliche Vorsprachen nur nach  
terminvereinbarung und mit Mund-  
lasen-Schutz**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: **FD III.4-80-04300/20**

Datum: 13.01.2021

Grundstück **Heidenrod, -**  
Gemarkung **Kemel**  
Vorhaben **04 KM 11.5 "SO Ver- u. Entsorgung AM GALGEN", 5. Änderung in Kemel**

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

**Kreisausschuss:** **ST-GF- Gleichstellungsfragen**  
u. Frauenangelegenheiten

**Fachdienst KE**  
Kreientwicklung und Wirtschaftsförderung

**Fachdienst I.7** Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport  
und Kultur

**Fachdienst II.7** Gesundheitsverwaltung

**Fachdienst III.2** Umwelt

**Fachdienst III.3** Brandschutz

**Fachdienst III.4** Bauaufsicht/Denkmalschutz

**Fachdienst III.5** Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,  
Wahlen

**Fachdienst III.6** Verkehr

**Fachdienst II.JHP** Jugendhilfeplanung

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

## NR. 2 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, BAD SCHWALBACH

Schreiben vom 13.01.2021; Aktenzeichen 04300-20-80

**Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (101169-20):**

Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Immissionsschutz:**

Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16 – 18, 65189 Wiesbaden.

**2. Untere Naturschutzbehörde:**

Die Ausgleichsmaßnahme oder Zuordnung von Ökokontomaßnahmen ist detailliert mit Kartenübersicht im Verfahren anzugeben. Das Ökokonto der Gemeinde Heidenrod (Stand 20.12.2020) reicht alleine nicht aus, um das ermittelte Defizit von 271261 Biotopwertpunkten auszugleichen.

**3. Untere Wasserbehörde:**

**Zur Entwässerung:**

In der beigefügten Anlage 4.1 „Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Betriebsgelände der Fa. Kopp Umwelt in den Heimbach“ werden ausschließlich die Flächenzuordnungen aktualisiert. Daraus geht hervor, dass die an das Regenüberlaufbecken angeschlossene undurchlässige Fläche nicht zunehmen wird.

Die Lagerflächen für Frischkompost (Lagerdauer < 7 Tage) werden dabei nicht berücksichtigt. Diese Flächen sollen in wassergebundener Bauweise weiterbetrieben werden.

Der Nachweis, dass dies bei Lagerflächen für Frischkompost so praktiziert werden kann, wurde seitens des Antragstellers im Rahmen des BImSchG-Verfahrens bislang noch nicht erbracht.

**D.h. in Konsequenz, sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, müssen zusätzliche Flächen versiegelt und an die Entwässerung angeschlossen werden. Eine neue Entwässerungsplanung ist in diesem Fall zwingend erforderlich.**

In der Begründung, Ziffer 1.5, wird angeführt, dass sich durch die stark erweiterte Fläche zur Kompostierung die Abwasserfrachten ändern werden. Nach Rücksprache mit dem Büro Hartwig wurde bislang nur ein reiner Flächenvergleich (versiegelte Oberflächen) durchgeführt; die Abwasserfrachten (Grundlage der SMUSI-Berechnung) wurden dabei nicht berücksichtigt.

**Nach Abwägung des Sachverhaltes kommt die Untere Wasserbehörde zu dem Schluss, dass es ausreichend ist, wenn zum Ablauf der Einleiterlaubnis für das Regenüberlaufbe-**

**NR. 2 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, BAD SCHWALBACH**

**Zu Immissionsschutz:**

Die Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt wurde obligatorisch beteiligt. Die Stellungnahme ist in der Gesamtstellungnahme des RP Darmstadt enthalten.

**Zu Untere Naturschutzbehörde:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ökokonto der Gemeinde Heidenrod nicht ausreicht. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren detailliert angegeben.

**Zu Entwässerung:**

Vor der Weiterführung des Bauleitplanverfahrens wird bezgl. des Frischkomposts entweder der entsprechende Nachweis erbracht oder aber es werden zusätzliche Flächenversiegelungen mit den entsprechenden Konsequenzen (neue Entwässerungsplanung, naturschutzrechtlicher Ausgleich) planungsrechtlich gesichert.

Schreiben vom 13.01.2021; Aktenzeichen 04300-20-80

cken am 30.06.2026 eine aktualisierte Schmutzfrachtberechnung vorgelegt wird (unter der Voraussetzung, dass die Lagerflächen für Frischkompost nicht berücksichtigt werden müssen).

Im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Kemel Süd“ wurde seitens der Unteren Wasserbehörde eine vollständige **Überarbeitung des Entwässerungskonzepts für die Ortslage Kemel** gefordert. Auch wenn die Einleiterlaubnis für das Regenüberlaufbecken auf dem Gelände der Fa. Kopp erst am 30.06.2026 abläuft, so erwartet die Untere Wasserbehörde dennoch, dass die aktualisierten Abwasserfrachten bei der Aufstellung des Entwässerungskonzepts berücksichtigt werden.

Zur Information bittet die Untere Wasserbehörde um Zusendung einer Gesamtstellungnahme des Hauses für die digitale Akte.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:**

Keine Änderung gegenüber der Stellungnahme vom 04.09.2020.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:**

Im Vorentwurf befinden sich zwei Planvarianten. Es stellt sich hierbei die Frage, welche Variante maßgebend ist, um verbindliche Aussagen zu treffen.

Allgemein:

Die Nutzungsschablonen der beiden Varianten sind nicht deckungsgleich.

Variante 1: SO 1 – SO 9

Variante 2: SO 1 – SO 12

Jede Nutzung der v.g. SO müssen im B-Plan genau formuliert werden. Es reicht nicht, wenn sie in der Begründung angeführt wurden. Diese sind alle zu ergänzen, z.B. SO 8 Erzeugungsanlage von Biogas + Biomassefeuerungsanlage.

Folgendes ist weiterhin aufgefallen:

1. Variante (vom 19.2.20):

- Die Nutzungsschablonen für die Sondergebiete gehen von SO 1- SO 9 und diese stellen die einzige Legende dar.
- Die Legende für alle übrigen Angaben fehlen gänzlich.
- Generell sind keine Baufenster eingetragen.
- Die Grenze zur Gemarkung Lindschied verläuft am Weg auf der falschen Seite. Bitte überprüfen.
- SO 4 und SO 5: sind keine Höhen-Angaben gemacht worden. Es gibt nur den Verweis des „Planeinschrieb“. Diesen Begriff ist im B-Plan zu erläutern.
- SO 5 ist zweimal für verschiedene Bereiche ausgewiesen. Der eine Bereich von SO 5 hat im B-Plan selbst die Nutzungsschablone in ausführlicher Form (nicht einheitlich).
- Die Grünfläche um WEA 1 sieht anders aus als in Variante 2. Ist das so gewollt?

2. Variante (vom 26.2.20)

- Die Legende überlappt in den B-Plan. Dies ist nicht zulässig.
- Die vorhandene Einfahrt wurde im B-Plan nicht gekennzeichnet.
- Die Grenze zur Gemarkung Lindschied verläuft am Weg auf der falschen Seite. Bitte überprüfen.
- In der Nutzungsschablone SO 6 fehlen diverse Angaben, wie z.B. die GR-Angabe

**NR. 2 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, BAD SCHWALBACH**

Der Hinweis auf die zum 30.06.2026 gebotene Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das zu erstellende Entwässerungskonzept im Zusammenhang mit dem Baugebiet Kemel-Süd wird berücksichtigt.

**Zu Brandschutz:**

Die Stellungnahme vom 04.09.2020, welche im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben worden war, wird im Anschluss an die Gesamtstellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises (Seiten 14 bis 16) nochmals abgedruckt und gewertet.

**Zu Bauaufsicht:**

Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen enthielten auch 2 Pläne. Zum einen den ursprünglichen, als derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan, zum anderen den Vorentwurf zur 5. Änderung. Die beiden Pläne sind sich zwar sehr ähnlich, weil die Planaussagen nur geringfügig variieren, aber durch den jeweiligen Planstempel eindeutig zuzuordnen.

Bei der „1. Variante“ (19.02.2020) handelt es sich um den ursprünglichen Bebauungsplan (s. Planstempel), der zum Vergleich mit dem Vorentwurf zur 5. Änderung beigelegt wurde. Insofern sind Anmerkungen hierzu nicht angebracht.

Schreiben vom 13.01.2021; Aktenzeichen 04300-20-80

- Was bedeutet das Symbol mit den vielen aneinander gereihten Dreiecken? Bitte in Legende aufnehmen.
- In der Nutzungsschablone von SO 8 fehlen diverse Angaben, wie z.B. H=max. (v.g. Erzeugungsanlage ist eine bauliche Anlage).
- Das Symbol „D“ in SO 8 ist in der Legende nicht definiert. Bitte ergänzen.
- Im Bereich von SO 8 hat im B-Plan selbst die Nutzungsschablone in ausführlicher Form (nicht einheitlich).
- SO WEA 1 und WEA 2 sind als Begrifflichkeiten in die Legende aufzunehmen. Die ihnen zugeordnete Fläche weist in der Nutzungsschablone keine GR-Zahl auf.
- SO WEA 1 und WEA 2: R 11 kann maßstäblich nicht der Radius sein. Handelt es sich hierbei nicht um den Durchmesser? Bitte überprüfen.
- SO WEA 2: Das Weglassen der Ringstraße ist zu hinterfragen, da diese Anlage doch weiterhin angedient werden muss.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:**

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

1. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Limes-Grenzwalls, mit 550 km das längste Bodendenkmal Europas. Sicherung von Bodendenkmälern erfolgt nach §21 HDSchG:

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, etc. entdeckt werden.

Diese sind nach §21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessenarchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§21 Abs.3. HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten beauftragten Firmen sind vom Antragsteller entsprechend einzuweisen. Der Nachweis hierüber kann jederzeit von unserer Behörde gefordert werden.

2. Der Abteilung hessenArchäologie bleibt eigene Stellungnahme vorbehalten.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:**

Zuständigkeit wird nicht berührt.

**Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**NR. 2 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, BAD SCHWALBACH**

Bei der „2. Variante“ (26.02.2020) handelt es sich um den eigentlichen Vorentwurf.

Die Legende wird so verschoben, dass keine Teile des Geltungsbereiches verdeckt werden.

Die Einfahrt ist durch den Übergang von Öffentlicher zu Privaten Verkehrsfläche gekennzeichnet. Es wird ein zusätzliches Symbol eingefügt. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ordnet den Weg an der Gemarkungsgrenze dem Baugebiet zu. Dies ist so auch beabsichtigt. Im SO 6 (Photovoltaik-Freiflächenanlage) sind Eintragungen in die Nutzungsschablone entbehrlich.

Das Symbol mit aneinandergereihten Dreiecken wird in der Legende erläutert (Flächen mit Maßnahmen zum Lärmschutz).

Die Angaben für das SO 8 befinden sich im Planeinschrieb. Die Nutzungsschablone wird um einen Hinweis darauf ergänzt.

Bei „D“ handelt es sich um Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Die Legende enthält bereits die betreffende Erläuterung.

Die Nutzungsschablone für SO 8 wird an die anderen Nutzungsschablonen angeglichen.

Die Abkürzung WEA (Windenergieanlage) wird in der Legende erläutert. Festsetzungen zu den Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der 5. Änderung. Diese sind im ursprünglichen Bebauungsplan enthalten.

Bei der Abgrenzung des SO WEA handelt es sich nicht um den Rotor Durchmesser.

Die Einbeziehung der privaten Erschließungsstraße in das SO 7 bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Andienung entfällt. Diese ist weiterhin gewährleistet.

**Zu Denkmalschutz:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden unter „Hinweise“ entsprechend ergänzt.

Die hessenArchäologie hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht werden.



RTK Fachdienst FD III.3 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

FD III.4  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Frau Sabine Diehl  
im Hause

**DER KREISAUSSCHUSS**

Brand- & Katastrophenschutz  
Sachbearbeiter: Herr Hippler  
Zimmer: 1.345  
(Eingang 1)  
Telefon: 06124/510-329  
Telefax: 06124/510-545  
e-Mail: hans-joachim.hippler@rheingau-taunus.de  
Servicezeiten: Montags bis freitags nach Vereinbarung  
Persönliche Vorsprachen nur nach Terminver-  
einbarung und mit einem Mund-Nasen-Schutz  
FD III.4 – 02989/2020  
Ihr Zeichen:   
Ihre Nachricht vom: Herr Hippler  
Bei Schriftwechsel angeben:  
Unser Zeichen: FD III.3 -034-03158/20

04.09.2020

**Flächennutzungsplanung der Gemeinde Heidenrod**  
**Brandschutztechnische Stellungnahme zu 80- 2989/20**  
**FNP 04.11 "SO Ver- u. Entsorgung Am Galgen" in Kemel**  
**Gemarkung: Kemel**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belangen gem. § 3 (2) und § 4 (1) BauGB

Anlagen: Antragsunterlagen mit brandschutztechnischer Stellungnahme

Zur o. g. Baumaßnahme nehme ich gemäß übersandter Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.  
Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

**Verkehrsanbindung:**

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
- In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [...] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.  
Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.

Dies ist insbesondere notwendig um:

**NR. 2 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, BAD SCHWALBACH**

(aus der Stellungnahme des RTK vom 04.09.2020, die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben wurde):

Schreiben vom 04.09.2020; Aktenzeichen: 03158/20

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
  2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
  3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
  4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.
  5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.
- Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
  - Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.
  - Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

#### Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem § 14 Abs. 1 Hessische Bauordnung – 2018 in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügung stehen müssen:

- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (WR, WA, WB, MI, MD) über drei Geschosse oder GFZ > 0,7 und ≤ 1,2 muss eine Wassermenge von mind. 1600 l/min. (96 m<sup>3</sup> /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 192 m<sup>3</sup> betragen.
- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (GE, MK) von einem Geschoss oder GFZ > 0,7 und ≤ 1,0 muss eine Wassermenge von mind. 1600 l/min. (96 m<sup>3</sup> /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 192 m<sup>3</sup> betragen.
- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (GE, MK) größer einem Geschoss oder GFZ > 1,0 und ≤ 2,4 muss eine Wassermenge von mind. 1600 l/min. (96 m<sup>3</sup> /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 192 m<sup>3</sup> betragen.
- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (GE, MK) (Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachung) größer einem Geschoss oder GFZ > 1,0 und ≤ 2,4 muss eine Wassermenge von mind. 3200 l/min. (192 m<sup>3</sup> /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 384 m<sup>3</sup> betragen.
- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (GI) (Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachung) BMZ ≤ 9 muss eine Wassermenge von mind. 3200 l/min. (192 m<sup>3</sup> /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 384 m<sup>3</sup> betragen.

#### Hydranten

- Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsreich eingebaut sind, entnommen werden können.
- Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80 m bis 100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein.  
Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.

## **NR. 2 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, BAD SCHWALBACH**

### **Zu Verkehrsanbindung:**

Die Anmerkungen werden an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

### **Zu Löschwasserversorgung:**

Die ordnungsgemäße Löschwasserversorgung und -rückhaltung ist im Rahmen eines zu erstellenden Brandschutzgutachtens aufgrund veränderter Stoffmengen sicherzustellen. Dabei sind die genannten Auflagen zu erfüllen.

Schreiben vom 04.09.2020; Aktenzeichen: 03158/20

- Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 14384 vorzusehen.
- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.
- Die Hydranten sind nach DIN 4066 zu beschildern.

**Planung Löschwasserversorgung:**

- Die Erschließungsplanungen sind bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Brand-schutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

**Sicherstellung des zweiten Rettungsweges**

- Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist sicherzustellen, dass der örtlich zuständige Feuerwehr ein Hubrettungsgerät (Drehleiter) in einem angemessenen Zeitraum (20 Min. (5 Min. Ausrückzeit, 15 Min. Fahrzeit)) zur Verfügung steht. Kann dies nicht erfüllt werden, ist ein 2. baulicher Rettungsweg herzustellen.
- Die Zeitrahmen der Verfügbarkeit von Rettungsgeräten sind bei der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, zu erfragen.

Im Auftrag

Hippler  
Gefahrenverhütungsbeauftragter

**NR. 2 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, BAD SCHWALBACH**

**Zu Hydranten:**

Die Anmerkungen werden an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

**Zu Planung Löschwasserversorgung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

**Zu Sicherstellung des 2. Rettungsweges:**

Die Anmerkungen werden an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

**Ergänzender Hinweis:**

Seitens der Gemeinde Heidenrod wird darauf hingewiesen, dass die vom Fachdienst III.3 Vorbeugender Brandschutz, des RTK geforderten Auflagen durch die Gemeinde selbst nicht erfüllt werden können.

Insofern ist festzustellen, dass der Brandschutz für die Liegenschaft innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in eigener Verantwortung des Vorhabenträgers liegt und durch diesen sicherzustellen ist.

Im Rahmen eines Brandschutzgutachtens, das Bestandteil der zukünftigen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sein wird, ist explizit auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wiesbaden

Eingegangen  
13. JAN. 2021  
Planungsbüro Hendel

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 3229, 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 34 c 2\_BV 14.3 St\_2020-020752

Planungsbüro Hendel+Partner  
z. Hd. Herrn Merkel  
Gustav-Freytag-Straße 15  
65189 Wiesbaden

Bearbeiter/in Florian Sterzel  
Telefon (0611) 765 3835  
Fax (0611) 765 3802  
E-Mail florian.sterzel@mobil.hessen.de  
Datum 11. Januar 2021

**5. Änderung des Bebauungsplan „Sondergebiet Ver- und Entsorgung am Galgen“  
der Gemeinde Heidenrod, Ortsteil Kemel  
Ihr Schreiben vom 25.11.2020 zur frühen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stellungnahme Hessen Mobil**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Merkel,

in Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.11.2020 nimmt Hessen Mobil im Rahmen der frühen  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung.

**I. Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:**

in dem Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan wird unter Kapitel 1.4 beschrieben, dass zur  
besseren Auslastung des Biomassekraftwerks zukünftig mehr aufbereitete Bioabfälle aufgenommen  
werden sollen. In der Summe ergibt sich eine Mengenerhöhung von insgesamt 35.050 t/a auf einen  
geplanten Jahresdurchsatz von 140.050 t/a. Dies entspricht etwa einer Vervielfachung des  
Jahresdurchsatzes. In der Verkehrsuntersuchung wurde mit einer Zunahme von 10 % des  
bestehenden Verkehrsaufkommens gerechnet was in Anbetracht einer Vervielfachung des  
Jahresdurchsatzes nicht plausibel erscheint. Ich bitte um genauere Erläuterung auf welcher  
Grundlage die Verkehrszahlen des hinzukommenden Verkehrs genommen wurden. Weiterhin bitte  
ich um die im Kapitel 1.4 ebenfalls angesprochen Zahlen der betrieblichen Erfassung im Frühjahr  
2016 anhand das zukünftige Verkehrsaufkommen abgeschätzt wurde.

**NR. 4 HESSEN MOBIL, Straßen- und Verkehrsmanagement, WIES-  
BADEN**

Das Verkehrsgutachten wird überarbeitet. Dabei ist zu berücksichtigen,  
dass die tatsächlich vorgesehene Erhöhung des Jahresdurchsatzes ent-  
sprechend abgebildet und gutachterlich bewertet wird.

Die Datengrundlage zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens vom Jahr  
2016 wird im Gutachten ergänzt.

**Hessen Mobil**  
**Straßen- und Verkehrsmanagement**

II. Hinweise:

Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den o.g. Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst werden und keine Blendwirkung entstehen. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Nadine Eckhardt

**NR. 4 HESSEN MOBIL, Straßen- und Verkehrsmanagement, WIESBADEN**

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsgutachten wird in seiner aktualisierten Form auf die genannten Aspekte eingehen.

# HEIDENROD-KEMEL B-PLAN – 5. ÄNDERUNG OT KEMEL - SO „AM GALGEN“

Seite 19

## Hendel + Partner

---

**Von:** Holger.Otto@syna.de  
**Gesendet:** Montag, 14. Dezember 2020 12:39  
**An:** Hendel + Partner  
**Betreff:** Kemel, SO Am Galgen, 5. Änderung Bebauungsplan  
**Anlagen:** Syna Bestand Strom+Gas DIN\_A3 2020-12-14.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. November 2020, mit dem Sie uns über die oben genannte Projektierung informiert und nehmen als betriebsführendes Unternehmen im Auftrag der Netzgesellschaft *EnergieRegion Taunus - Goldener Grund* sowie der *Süwag Energie AG* wie folgt Stellung:

Zu der angezeigten 5. Änderung des Bebauungsplans haben wir keine Einwände, vorausgesetzt unsere im Geltungsbereich vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen können unverändert in ihrem Bestand erhalten bleiben. Hier verweisen wir besonders auf folgende Einrichtungen:

- Unsere Schaltstation „SST Kemel“ an der südwestlichen Seite des Geltungsbereichs sowie
- Die entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Gas- (DN200; im Bestandsplan grün dargestellt) und Fernwirkleitungstrasse (P63; im Bestandsplan braun dargestellt). Die Gas-Mitteldruckleitung versorgt die Heidenroder Ortsteile Kemel und Mappershain.

Die aus unserer Schaltstation „SST Kemel“ auf das Betriebsgelände führenden Mittelspannungskabel (im Bestandsplan rot dargestellt) sind Kundeneigentum. Gleiches gilt für die darüber versorgten Stationen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte beiliegendem Bestandsplan.

Sollten im Zuge der auf den Seiten 7 bis 10 beschriebenen Maßnahmen wesentliche Änderungen an der Kundenanlage erfolgen — verlängern oder verkürzen von Mittelspannungskabeltrassen, verringern oder erhöhen von Trafoleistungen, erweitern oder verkleinern von Einspeiseanlagen usw. —, bitten wir Sie unsere Kollegen\*innen vom [Anschlusswesen-Individual@syna.de](mailto:Anschlusswesen-Individual@syna.de) und gegebenenfalls von [Einspeiser@syna.de](mailto:Einspeiser@syna.de) frühzeitig zu informieren. Solche Änderungen wirken sich auf die Abschaltbedingungen unserer Mittelspannungsanlagen aus und müssen in unseren Systemen entsprechend nachgehalten werden.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden aktuellen Bestandspläne bei unserer [Planauskunft](#) einzuholen. Zusätzlich verweisen wir auf unser Informationsblatt [Merkheft für Baufachleute](#).

Für die Projektierung von Bepflanzung verweisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Bei Anpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum/Strauch und Gasrohr bzw. Kabel mindestens 2,50m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume/Straucher zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50m verringert werden. Dies gilt auch für andere, mindestens gleichwertig geeignete Schutzmaßnahmen.

Sollte im Zuge Ihrer Maßnahme eine Umlegung, Sicherung oder Versetzung unserer Versorgungseinrichtungen erforderlich sein, bitten wir Sie uns frühzeitig zu Informieren damit wir entsprechende Planungen und Kostenregelungen durchführen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## NR. 18 SYNA GmbH, IDSTEIN

Der Vorhabenträger bzw. die Betreiberfirma wird entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Auf den Bestand der Schaltstation „SST Kemel“ und der Gas- und Fernwirkleitungstrasse ist bei den Baumaßnahmen zu achten.

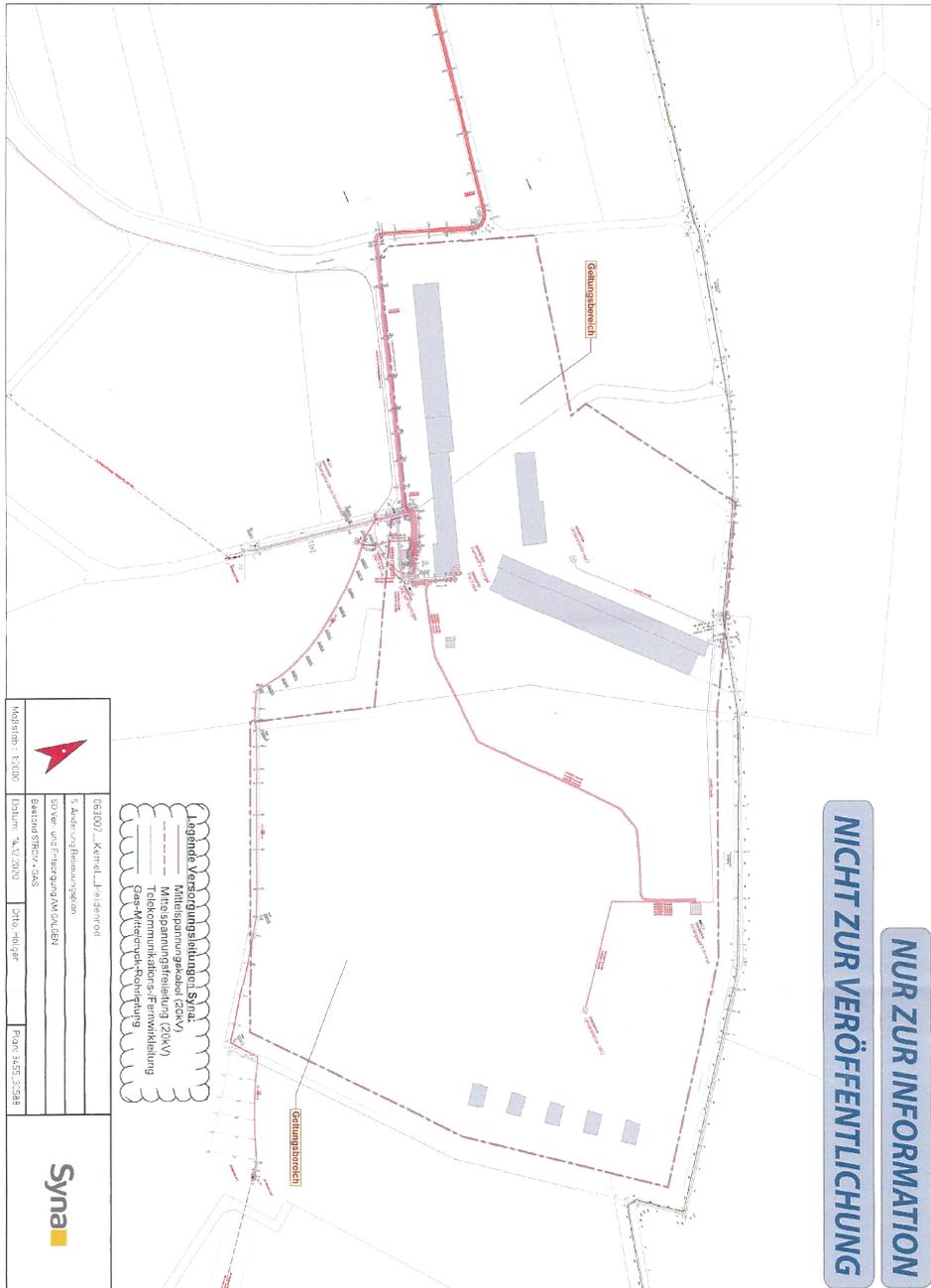
Die Hinweise zu den Änderungen an Kundenanlagen sind zu beachten.

Die Hinweise zur Einsichtnahme der Bestandspläne sind zu beachten.

Der Verweis auf die DIN 18920 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**HEIDENROD-KEMEL  
B-PLAN – 5. ÄNDERUNG OT KEMEL - SO „AM GALGEN“**

**NR. 18 SYNA GmbH, IDSTEIN**



**NR. 22 DEUTSCHE TELEKOM, Netzproduktion GmbH, MAINZ**

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Wallstr.88 55122 Mainz

Planungsbüro Hendel+Partner  
Gustav-Freytag-Str. 15

65189 Wiesbaden

**REFERENZEN**

**ANSPRECHPARTNER** Dieter Mayer (dieter.mayer@telekom.de)  
**TELEFONNUMMER** 06131 / 1496494  
**DATUM** 17.12.2020  
**BETRIFFT** Bebauungsplan der Gemeinde Heidenrod, Kemel-Süd im Ortsteil Kemel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55122 Mainz  
Postanschrift: Postfach 91 00 | Pakete: Wallstraße 88, 55122 Mainz  
Telefon: 06131 149 6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 56), Kto.Nr. 248 596 66 | BIC: SWIFT/BIC: FBKDE333  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführer: Walter Goidonis (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-ID-Nr.: DE 814645262

**Straßen und Gehwege sind nicht Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes.**

**Der Verweis auf das Merkblatt für Baumstandorte in Verbindung mit unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Heidenrod-Kemel, 5. Änderung OT Kemel - So „Am Galgen“

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.  
Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dieter Mayer

## **NR. 22 DEUTSCHE TELEKOM, Netzproduktion GmbH, MAINZ**

**Der Vorhabenträger bzw. die Betreiberfirma wird entsprechend in Kenntnis gesetzt.**

**Die Hinweise sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.**



**NR. 25 DEUTSCHE BAHN SERVICE IMMOBILIEN, FRANKFURT**

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt

Planungsbüro Hendel + Partner  
Gustav-Freytag-Straße 15  
65189 Wiesbaden

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Frankfurt  
Camberger Straße 10  
60327 Frankfurt  
www.deutschebahn.com

Stefanie Lösch  
Telefon: 069 265 41345  
Telefax: 069 265 41379  
E-Mail: stefanie.loesch@deutschebahn.com  
Zeichen: SL  
Az: TÖB-FFM-20-92244

04.12.2020

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Heidenrod OT Kemel  
Bebauungsplan SO Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ 5. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Plangebiet**

in Höhe der DB Strecke: 3500 Wiesbaden-Diez  
in Höhe von Bahn-km ca. 25,400  
links der Bahnlinie  
Entfernung: abseits

Ihr Zeichen: MM

Ihr Schreiben vom: 25.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. gez.  
Stefanie Lösch

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Alexander Doll  
Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschke  
Ronald Pofalla  
Martin Seiler

Unser Anliegen:





## Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG  
bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfer-  
nung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: [www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung\\_von\\_Leitungen-1197952](http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952)
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
- 

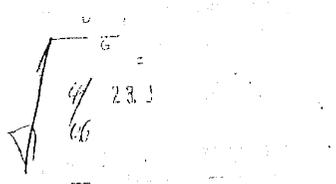
**NR. 25 DEUTSCHE BAHN SERVICE IMMOBILIEN, FRANKFURT**

Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einrichtungen bzw. Bau-/Planungsvorhaben der Deutschen Bahn AG sind nicht betroffen.



An den Vorstand der Gemeinde Heidenrod  
Rathausstr. 9

65321 Heidenrod



Heidenrod, 19.06.2020

*Kopp ca. 19.06.2020*

**Betr.: 5. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet Ver- und Entsorgung  
„Am Galgen“ für die Umsetzung des Konzeptes der Naturenergie  
Heidenrod-GmbH und der Firma Kopp Umwelt GmbH**

Sehr geehrter Ausschuss,

in vorbezeichneter Angelegenheit möchte ich Stellung beziehen zu den Plänen der Firma Kopp Umwelt GmbH. Diese Erweiterung um 55.000t Tonnage sehe ich als direkter Anwohner der Zufahrt zum Galgen sehr kritisch.

Unser Wohnhaus befindet sich in direkter Lage zur Zufahrtsstraße, ca. 15 Meter entfernt.

Nach der Verkehrsmessung im Frühjahr fahren schon jetzt dort am Tag 110 LKW und 70 andere Transporter und Fahrzeuge. Unseres Wissens war ursprünglich eine geringere Anzahl von Fahrzeugen geplant, die jetzt schon überschritten ist. Wie die Messung ebenfalls ergeben hat und auch das ist was wir tagtäglich wahrnehmen, hält sich nur ein ganz geringer Prozentsatz an die vorgegebenen 30Km/h.

Eine Erhöhung der Verkehrsdichte ist aus meiner Sicht nicht tragbar und beeinflusst unser Leben enorm. Folgende Risiken und Gefahren sehen wir:

- Verkehrssicherheit nimmt weiter ab, wir müssen mit Traktorgespannen und anderen Fahrzeugen aus dem Hof fahren, was jetzt schon sehr gefährlich ist, weil das Tempolimit oft um das doppelte und mehr überschritten wird.
- Gefahr für meine Enkel und andere die sich im Hof bewegen. Was passiert, wenn einer der Fahrer mal die Kontrolle verliert bei der zumeist überhöhten Geschwindigkeit, mit der diese unterwegs sind und in den Hof fährt, das ist nicht auszudenken.
- Die sowieso schon hohe Lärmbelastung wird weiter zunehmen.
- Emission: die fahrenden und auch direkt am Hof wartenden LKW haben schon jetzt eine hohe Co2 Belastung. Wie soll das werden, wenn da noch viel mehr LKW am Tag fahren. Wer prüft ob dies ob wir hier unter den gegebenen Grenzwerten bleiben.
- Der Wert unserer Immobilie wird durch dieses hohe Verkehrsaufkommen, das sogar dazu noch aus überwiegend LKW besteht, negativ beeinflusst.

NR. 63 [REDACTED] Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod wird auch in der Zukunft durch eigene Zählungen prüfen, ob die im Bebauungsplan festgeschriebenen Fahrbewegungen eingehalten werden.

An der Stelle des Aussiedlerhofes ist ein Tempo 30-Bereich mit einer entsprechenden Beschilderung ausgewiesen. Es wird verwaltungsseitig geprüft, die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit durch ergänzende Maßnahmen sicherzustellen.

Bei der in Rede stehenden Verbindungsstraße handelt es sich um eine klassifizierte, gewidmete Gemeindestraße. Insofern obliegt der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast auch die Verkehrssicherungspflicht.

Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist obligatorisch durch die vorgeschriebenen TÜV-Prüfungen sicherzustellen.

Zur Reduzierung von Lärm- und anderen Immissionen werden Begrenzung der Fahrbewegungen bzw. der Tonnagen im Bebauungsplan geregelt. Zudem dient auch die Einrichtung einer Tempo 30-Zone diesem Zweck.

Die Befürchtung eines Wertverlusts der Immobilie wird nicht geteilt. Die Widmung der Straße erfolgte bereits vor der Konversion in einer Zeit, als die jetzige Betriebsflächen noch militärisch genutzt wurde.

63

- Straßenschäden: Wer kommt auf für die entstehenden und auch jetzt schon vorhandenen Straßenschäden durch das hohe Verkehrsaufkommen von überwiegend 40t schweren Gespannen. Nach aktuell geltendem Recht der Straßenbauumlage wären wir für einen großen Teil der Straße kostenmäßig zu belangen, ohne diese Schäden zu verursachen.

**Ich beantrage aus diesen Gründen folgende Maßnahmen, sollte es zu der Erhöhung der Tonnage kommen:**

1. Der vorhandene Tempo 30 Bereich muss zu einer Tempo 30 Zone benannt werden und eindeutig mit Beschilderung kenntlich gemacht werden.
2. Eine fest installierte Blitzanlage auf Kosten der Gemeinde und der Firma Kopp Umwelt GmbH, die auf Höhe unsere Hofes installiert wird, so das sich auch an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten wird.
3. Ein Emissionsgutachten auf Kosten der Gemeinde und der Firma Kopp Umwelt GmbH, das sicherstellt das wir nicht überhöhten Stickoxidwerten und zu großem Lärm auf Dauer ausgesetzt werden.
4. Die Annahme und Abgabe von Wertstoffen zu begrenzen auf die Zeit von Montag bis Freitag auf die Zeit 06.00 Uhr -19.00 Uhr; Samstag auf die Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.
5. Es muss vertraglich vereinbart werden das, die durch eine Straßensanierung entstehen Kosten, von der Firma Kopp Umwelt GmbH und der Gemeinde Heidenrod zu 100% getragen werden.

Der Verkehr geht zurzeit bis Samstag mittags um 13 Uhr, zwar ist an Samstagen mit weniger LKW Verkehr zu rechnen, ABER mit den vielen privaten Haushalten, die die Firma Kopp anfahren. Was aber den Lärm kaum mindert da diese in einer Geschwindigkeit vorbei „rasen“ die man sonst nur Bundesstraßen oder gut ausgebauten Landstraßen fährt. Es ist unerträglich.

Eine Frage tut sich hier auf, warum wird hier generell nicht viel mehr geblitzt? Geld wäre hier genug zu verdienen. Es macht den Eindruck und ich bin sicher das es auch so sein wird, dass man die Geschäftsführung der Fa. Kopp „nicht verärgern“ will. Zuma! es mit der Naturenergie Heidenrod GmbH wirtschaftliche Verstrickungen gibt. Hier wird wohl abgewägt, welcher Schaden einfacher zu verkraften ist.

Wie auch immer es ist, eine weitere Tonnagen Erhöhung, verbunden mit noch mehr Fahrzeugbewegungen pro Tag, ist, ohne die Erfüllung der oben genannten Maßnahmen, von mir nicht einfach hinzunehmen.

Der Gemeinde Heidenrod obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

**Zu 1.:**

Die Tempo 30-Zone ist bereits Bestand und durch entsprechende Beschilderung markiert.

**Zu 2.:**

Die Gemeinde Heidenrod führt in unregelmäßigen Abständen Geschwindigkeitsmessungen durch und behält sich weitere Maßnahmen vor.

**Zu 3.:**

Die Einholung von ergänzenden Gutachten wird als nicht erforderlich angesehen, da eine Widmung als klassifizierte Gemeindestraße, auf der mit entsprechenden Fahrbewegungen gerechnet werden muss, vorliegt

**Zu 4.:**

Der Begrenzung von Annahme und Abgabe auf wochentags 6.00 bis 19.00 und samstags 8.00 bis 12.00 Uhr wird zugestimmt und eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Zu 5.:**

Die Gemeinde ist Trägerin der Straßenbaulast und somit in der Verkehrssicherungspflicht.

Durch die oben erwähnten Maßnahmen kann erwartet werden, dass auch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten der PKW erfolgt.

Der Hinweis zur Einrichtung einer Blitzanlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Begrenzung der Tonnagen werden im Bebauungsplan und in der BImSchG-Genehmigung geregelt.

63

Ich bitte den Ausschuss meine geäußerten Bedenken und Anträge genau zu prüfen und nicht nur alles durchzuwinken was den Antrag der Firma Kopp Umwelt GmbH betrifft. Es geht hier um Menschenleben, Lebensqualität und am Ende auch um die Natur, auf die Heidenrod in dem Leitbild ja großen Wert legt.

Ein Leitbild schreiben ist das eine, eines wirklich leben das andere.

Wir werden eine massive Erhöhung des Verkehrsaufkommens, ohne das entsprechende Maßnahmen zur Verkehrssicherung eingeleitet werden, nicht einfach stillschweigend hinnehmen oder unbeantwortet lassen.

Mit Freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine sachgerechte Abwägung der vorgebrachten Anregungen, in deren Rahmen sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen sind.

Aufgestellt: Wiesbaden, den 03.03.2022  
Planungsbüro HENDEL+PARTNER

WA-3301-Scoping